



Sonderamtsblatt Nr. 26 des Landkreises Harz vom 29. November 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Rechtsverordnung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes an Schulen und Horten im Landkreis Harz

A. LANDKREIS HARZ

Zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der aktuellen Entwicklungen der Covid-19-Pandemie erlässt der Landkreis Harz aufgrund der §§ 32, 28a Abs. 7 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 16 der 15. EindV LSA folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Schulen und Kinderhorte sind besondere Einrichtungen unserer Gesellschaft. Sie dienen der guten Bildung und Betreuung unserer Jugend. Die Einrichtung möglichst lang trotz der Gefahren durch die SARS-CoV-2-Pandemie für unsere Jugend offen zu halten, aber gleichzeitig die Nutzung sicher zu gestalten, ist das Ziel dieser Verordnung. Kinder leben in ihren Familien und in den Schulen und Kinderhorten. Beide Lebensbereiche sind für die Zukunft unserer Jugend bedeutend und sollen durch diese Regelungen vor den Gefahren einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.

§ 1

Aufklärungsmaßnahmen (Eindämmung)

(1) Die Schulleitungen haben die positiven Testergebnisse der Selbsttestungen in Schulen gemäß § 14 der 15. EindV LSA dem Gesundheitsamt nach Abschluss der täglichen Testungen vorab unverzüglich zu melden.

(2) Die Schulleitungen haben die positiven PCR-Testergebnisse, welche Ihnen durch die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Rahmen der Information zur Ermittlung der engen Kontaktpersonen aufgrund der II. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von Covid-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten gemeldet werden, unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.

(3) Die Meldungen erfolgen elektronisch über die durch das Gesundheitsamt bereitgestellten Meldeformulare. Die zum Zweck der Meldung erhobenen Daten sind nach 3 Wochen zu löschen.

§ 2

Beobachtung und Absonderung bei einem positiven Antigentest (Selbsttest)

(1) Schüler, die bei einer Selbsttestung im Rahmen einer Testung nach § 14 der 15. EindV LSA positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden sind, haben vorerst das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen.

(2) Schüler, welche das Schulgelände nicht selbstständig verlassen dürfen, müssen, von den übrigen Schülern und Lehrern räumlich getrennt, auf die Abholung durch ihre Erziehungsberechtigten warten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Die Schüler, welche in einem Selbsttest in einer Schule ein positives Ergebnis erhalten haben, haben sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen und sich gemäß der Absonderungsallgemeinverfügung des Landkreises Harz in häusliche Absonderung zu begeben, bis ihr PCR-Testergebnis vorliegt. Ist das PCR-Testergebnis negativ, ist die häusliche Absonderung aufgehoben.

§ 3

SARS-CoV-2 Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb

(1) Schüler, welche zum Klassen- oder Kursverband eines positiv getesteten Schülers (Berücksichtigung finden alle Tests im Sinne von § 2 Abs. 1 der 15. EindV LSA) gehören, haben zur Vermeidung einer Absonderung 5 Tage folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a. täglicher Selbsttests unter Aufsicht vor Unterrichtsbeginn, unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, diese Pflicht gilt auch für Geimpfte und Genesene,
- b. Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 15. EindV LSA im Unterricht und im Schulgebäude. Die medizinische Mund-Nasen-

Bedeckung darf kurzzeitig zum Essen und Trinken abgenommen werden.

(2) Im häuslichen Umfeld ist verstärkt auf Symptome, welche auf eine COVID-19-Infektion hinweisen, insbesondere eine erhöhte Temperatur über 38 °C, zu achten. Schüler, die diese Symptome aufweisen, dürfen das Schulgelände nicht betreten. Ausgenommen davon sind Schüler, die ein ärztliches Attest vorlegen können, welches belegt, dass die Symptome aufgrund anderer Gründe auftreten, als einer SARS-CoV-2-Infektion, z.B. Allergien und chronische Erkrankungen.

(3) Treten innerhalb von einer Schulwoche (Mo - Fr) im Klassen- oder Kursverband:

a) an Grundschulen 3 positive Testergebnisse,

b) an weiterführenden und berufsbildenden Schulen 5 positive Testergebnisse auf,

hat der gesamte Klassen- oder Kursverband für 5 Tage (ab dem letzten positiven Test) das Schulgebäude zu verlassen. Hier sind alle Tests im Sinne von § 2 Abs. 1 der 15. EindV LSA zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussklassen sowie die 11. Klassen. Diese dürfen unter den Bedingungen des Abs. 1 weiter am Unterricht teilnehmen. Eine Durchmischung mit anderen Schülern anderer Klassen ist zu vermeiden.

(4) Treten innerhalb von einer Woche in einem Viertel aller Klassen einer Schule, mindestens aber bei 5 Schülern, durch einen PCR-Test bestätigte Covid-19-Infektionen auf, gilt für die gesamte Schule die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht und im Schulgebäude zu tragen. Die Masken dürfen zum Essen und Trinken kurzzeitig abgenommen werden. Die Regelung gilt mindestens 10 Schultage. Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bleiben davon unberührt. Das Gesundheitsamt wird die Schulen über das Erreichen der oben genannten Schwelle informieren.

(5) Treten innerhalb von einer Woche in der Hälfte aller Klassen einer Schule, mindestens aber bei 20 Schülern, durch einen PCR-Test bestätigte Covid-19-Infektionen auf, ist zusätzlich zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nach Absatz 3 eine Kohortierung in der gesamten Schule einzuführen. Die Kohorten werden durch die Schulleitung so gebildet, dass pro Klassenverband bzw. Kursverband mindestens 2 Kohorten entstehen. Es ist sicherzustellen, zum Beispiel durch Wechselunterricht oder räumliche Trennung, dass die Kohorten sich nicht mehr vermischen. Die Kohortierung soll spätestens am 3. Schultag nach Überschreiten der in Satz 1 genannten Schwelle beginnen und mindestens 10 Schultage gelten. Das Gesundheitsamt wird die Schulen über das Erreichen der oben genannten Schwelle informieren. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussklassen sowie die 11. Klassen. Diese dürfen unter den Bedingungen des Abs. 1 weiter im bisherigen Klassen- oder Kursverband am Unterricht teilnehmen.

§ 4

Förderschulen

Für Förderschulen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5 Horte

(1) In Horten, in denen Klassenverbände durchmischt werden, ist bei dem Auftreten einer Infektion in einer der Klassen, aus der die Hortkinder stammen, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung von allen Hortkindern zu tragen.

(2) Hortkinder mit Covid-19-typischen Symptomen dürfen das Hortgelände nicht betreten. Ausgenommen davon sind Hortkinder, die ein ärztliches Attest vorlegen können, welches belegt, dass die Symptome aufgrund anderer Gründe auftreten, als einer SARS-CoV-2-Infektion, z. B. Allergien und chronische Erkrankungen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben die Maßnahmen der 15. EindV LSA und der auf dieser Grundlage herausgegebenen Erlasse des zuständigen Ministeriums durch diese Rechtsverordnung unberührt.

(2) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(3) Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, bleibt die Möglichkeit, einzelne Einrichtungen nach § 28 Abs. 1 IfSG zu schließen, unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung am 30. November 2021 in Kraft.

(2) Diese Rechtsvorordnung tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2021 außer Kraft.



Balcerowski